

Merkblatt Kühlwasserlieferung

Grundlagen

- Reglement, insbesondere Art. 28, besondere Installationsbewilligung für besondere Anlagen:
«Als spezielle Anlagen gelten einerseits Notkühl-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Innenhydranten, Brunnenanlagen und andererseits weitere Anlagen, welche die Möglichkeit einer Schmutz- / Trinkwasser-Verbindung aufweisen.
Für solche speziellen Anlagen muss der Installationsberechtigte¹ für jede Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung vor Arbeitsbeginn eine besondere Installationsbewilligung beantragen.
Der Antrag ist der WVD mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen.
Die WVD ist berechtigt, an die besondere Installationsbewilligung besondere Auflagen zu knüpfen.
Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der besonderen Installationsbewilligung begonnen werden.»
- Tarifordnung, insbesondere C. d) 4)

Vorgehen

- Einreichen des Formulars *Antrag besondere Installationsbewilligung für spezielle Anlagen* bei der WVD

Mit der Einreichung des Formulars wird die Kenntnisnahme/Einhaltung folgender Punkte bestätigt:

- Kühlwasserlieferungen werden nur übernommen, wo nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig sind. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit untersucht. Es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht.
- Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Sperrung in Zeiten allfälliger Wasserknappheit und kann widerrufen werden, wenn der Stand der Technik es erlaubt, zweckmässigere Anlagen zu bauen.
- Jede Änderung an Installationen nach dem Kühlwasserzähler muss der WVD schriftlich gemeldet werden. Im Unterlassungsfall haftet der Kunde der WVD gegenüber für den allfälligen Ausfall an Gebühren.
- Die Installationen sind gemäss den Richtlinien des SVGW auszuführen, insbesondere W3: *Trinkwasserinstallationen* samt Ergänzung E1: *Rückflussverhinderung in Sanitäranlagen*.
- Vor Inbetriebnahme ist der WVD die Anlage zur Abnahme zu melden.
- Der Kühlwasserzähler ist Eigentum der WVD.

¹ Art. 4, Installationsberechtigung: «Installationsberechtigt ist, wer als natürliche Einzelperson im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Bewilligung der WVD besitzt. Die Erteilung und der Verlust der Installationsberechtigung richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Reglementen des SVGW.»